



Brüssel, den 13. Juni 2016  
(OR. en)

10209/16  
ADD 1

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0180 (NLE)**

---

EDUC 241  
SOC 414  
EMPL 275  
MI 449  
ECOFIN 609

## VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. Juni 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 383 final ANNEX 1
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine Empfehlung des Rates über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und zur Aufhebung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 383 final ANNEX 1.

---

Anl.: COM(2016) 383 final ANNEX 1



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 10.6.2016  
COM(2016) 383 final

ANNEXES 1 to 6

## ANHÄNGE

des

### Vorschlags für eine Empfehlung des Rates

**über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und zur Aufhebung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen**

DE

DE

## **ANHANG I**

### **Begriffsbestimmungen**

Im Zusammenhang mit dieser Empfehlung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) *Qualifikation*: das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Person vorgegebenen Standards entsprechen;
- (b) *nationales Qualifikationssystem*: alle Aspekte der Maßnahmen eines Mitgliedstaats, die mit der Anerkennung von Lernen zu tun haben, sowie sonstige Mechanismen, die einen Bezug zwischen der allgemeinen und beruflichen Bildung einerseits und dem Arbeitsmarkt und der Zivilgesellschaft andererseits herstellen. Dazu zählen die Ausarbeitung und Umsetzung institutioneller Regelungen und Prozesse im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung sowie der Beurteilung und der Vergabe von Qualifikationen. Ein nationales Qualifikationssystem kann aus mehreren Teilsystemen bestehen und einen nationalen Qualifikationsrahmen umfassen;
- (c) *nationaler Qualifikationsrahmen*: ein Instrument zur Klassifizierung von Qualifikationen anhand eines Bündels von Kriterien zur Bestimmung des jeweils erreichten Lernniveaus; Ziel ist die Integration und Koordination nationaler Qualifikationsteilsysteme und die Verbesserung der Transparenz, des Zugangs, des fortschreitenden Aufbaus und der Qualität von Qualifikationen im Hinblick auf den Arbeitsmarkt und die Zivilgesellschaft;
- (d) *internationale Qualifikation*: ein Zeugnis, ein Befähigungsnachweis, ein akademischer Grad oder ein Titel, das/der von einer internationalen Stelle (oder von einer nationalen Stelle, die von einer internationalen Stelle akkreditiert wurde) ausgestellt bzw. verliehen und in mehr als einem Land verwendet wird; dies schließt Lernergebnisse auf Basis von Standards ein, die von internationalen Stellen, Organisationen oder Unternehmen entwickelt wurden;
- (e) *internationale sektorale Qualifikation*: eine von einer internationalen sektoralen Organisation oder einem internationalen Unternehmen entwickelte internationale Qualifikation, die für einen spezifischen Sektor relevant ist;
- (f) *Lernergebnisse*: Aussagen darüber, was die/der Lernende nach Abschluss eines Lernprozesses weiß, versteht und in der Lage ist zu tun;
- (g) *Kenntnisse*: das Ergebnis der Verarbeitung von Information durch Lernen. Kenntnisse bezeichnen die Gesamtheit der Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis in einem Arbeits- oder Lernbereich. Im Europäischen Qualifikationsrahmen werden Kenntnisse als Theorie- und/oder Faktenwissen beschrieben;
- (h) *Fertigkeiten*: die Fähigkeit, Kenntnisse anzuwenden und Know-how einzusetzen, um Aufgaben zu erledigen und Probleme zu lösen. Im Europäischen Qualifikationsrahmen werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (logisches, intuitives und kreatives Denken) und praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben;

- (i) *Verantwortlichkeit/Selbstständigkeit:* im EQR die Fähigkeit einer/eines Lernenden, Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig und verantwortungsbewusst anzuwenden;
- (j) *Validierung des nichtformalen und informellen Lernens:* ein Verfahren, mit dem eine hierzu befugte Stelle bestätigt, dass eine Person Lernergebnisse erzielt hat, die nach einem relevanten Standard messbar sind; dieses Verfahren umfasst die folgenden vier Einzelschritte: Feststellung der konkreten Erfahrungen der Person im Wege eines Dialogs, Dokumentierung, um die Erfahrungen der Person sichtbar zu machen, formelle Bewertung dieser Erfahrungen, Zertifizierung der Ergebnisse der Bewertung, was zum teilweisen oder vollständigen Erwerb einer Qualifikation führen kann;
- (k) *formelle Anerkennung von Lernergebnissen:* ein Verfahren, mit dem eine zuständige Behörde erzielten Lernergebnissen zwecks Fortsetzung des Bildungswegs oder zwecks Aufnahme einer Beschäftigung einen offiziellen Status verleiht, und zwar durch i) Vergabe von Qualifikationen (Zeugnis, Befähigungsnachweis oder Titel), ii) Validierung nichtformalen und informellen Lernens, iii) Anerkennung von Gleichwertigkeit, Credit oder Befreiungen;
- (l) *Credit:* Beleg, dass ein aus kohärenten Lernergebnissen bestehender Teil einer Qualifikation auf Grundlage eines vereinbarten Standards von einer hierzu befugten Stelle bewertet und validiert wurde; ein Credit wird von einer zuständigen Stelle vergeben, wenn eine Person laut geeigneten Bewertungen bestimmte vordefinierte Lernergebnisse erzielt hat; ein Credit kann als quantitativer Wert (z. B. Credits oder Leistungspunkte) ausgedrückt werden, der den geschätzten Arbeitsaufwand veranschaulicht, der mit dem Erzielen der entsprechenden Lernergebnisse durch eine typische Person verbunden ist;
- (m) *Credit-Systeme:* Systeme für die Anerkennung von Credit(s). Diese Systeme können u. a. Folgendes umfassen: Äquivalenzen, Ausnahmeregelungen, akkumulier- und übertragbare Einheiten/Module, autonomes Vorgehen der Lernanbieter zwecks individueller Anpassung von Lernwegen, Credits durch Validierung des nichtformalen und informellen Lernens;
- (n) *Credit-Übertragung:* ein Verfahren, das es Personen, die in einem bestimmten Kontext Credit erworben haben, ermöglicht, diesen Credit evaluieren und in einem anderen Kontext anerkennen zu lassen.

## ANHANG II

### Deskriptoren zur Beschreibung der Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR)

Jedes der acht Niveaus wird durch eine Reihe von Deskriptoren definiert, die die Lernergebnisse <sup>1</sup> beschreiben, die für die Erlangung der diesem Niveau entsprechenden Qualifikationen in allen Qualifikationssystemen erforderlich sind.			
	Kenntnisse	Fertigkeiten	Verantwortlichkeit/Selbstständigkeit
	Im Zusammenhang mit dem EQR werden Kenntnisse als Theorie- und/oder Faktenwissen beschrieben.	Im Zusammenhang mit dem EQR werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (unter Einsatz logischen, intuitiven und kreativen Denkens) und praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben.	Im Zusammenhang mit dem EQR wird die Fähigkeit einer/eines Lernenden beschrieben, Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig und verantwortungsbewusst anzuwenden.
Niveau 1 Zur Erreichung von Niveau 1 erforderliche Lernergebnisse:	grundlegendes Allgemeinwissen	grundlegende Fertigkeiten, die zur Erledigung einfacher Aufgaben erforderlich sind	Arbeiten oder Lernen unter direkter Anleitung in einem strukturierten Kontext
Niveau 2 Zur Erreichung von Niveau 2 erforderliche Lernergebnisse:	grundlegendes Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lembereich	grundlegende kognitive und praktische Fertigkeiten, die zur Nutzung einschlägiger Informationen erforderlich sind, um Aufgaben zu erledigen und Routineprobleme unter Verwendung einfacher Regeln und Werkzeuge zu lösen	Arbeiten oder Lernen unter Anleitung mit einem gewissen Maß an Selbstständigkeit
Niveau 3 Zur Erreichung von Niveau 3 erforderliche Lernergebnisse:	Kenntnisse von Fakten, Grundsätzen, Verfahren und allgemeinen Begriffen in einem Arbeits- oder Lembereich	eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten zur Erledigung von Aufgaben und zur Lösung von Problemen, wobei grundlegende Methoden, Werkzeuge, Materialien und Informationen ausgewählt und angewandt werden	Verantwortung für die Erfülligung von Arbeits- oder Lernaufgaben übernehmen bei der Lösung von Problemen das eigene Verhalten an die jeweiligen Umstände anpassen

<sup>1</sup> Lernergebnisse sind Aussagen darüber, was die/der Lernende nach Abschluss eines Lernprozesses weiß, versteht und in der Lage ist zu tun. Sie werden im Allgemeinen in „Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen“ unterteilt. Im Zusammenhang mit dem EQR ist das letztergenannte Element auf „Verantwortlichkeit/Selbstständigkeit“ beschränkt, da die hier genannten Deskriptoren Aussagen widerspiegeln, die die Mitgliedstaaten zur Anwendung dieser Empfehlung vereinbart haben und die nicht ganz mit den Begriffsdefinitionen übereinstimmen.

Niveau 4 Zur Erreichung von Niveau 4 erforderliche Lernergebnisse:	breites Spektrum an einem Fakten- und oder Theoriewissen in einem Arbeits- Lernbereich	eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten, die erforderlich sind, um Lösungen für spezielle Probleme in einem Arbeits- oder Lernbereich zu finden	selbstständiges Handlungssparameter der Regel bekannt sind, sich jedoch andern können Beaufsichtigung der Routinearbeit anderer Personen, wobei ein gewisses Maß an Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeits- oder Lernaktivitäten übernommen wird
Niveau 5* Zur Erreichung von Niveau 5 erforderliche Lernergebnisse:	umfassendes, spezialisiertes Theoriewissen in einem Arbeits- Lernbereich sowie Bewusstsein für die Grenzen dieser Kenntnisse	umfassende kognitive und praktische Fertigkeiten, die erforderlich sind, um kreative Lösungen für abstrakte Probleme zu erarbeiten	Leiten und Beaufsichtigen in Arbeits- oder Lernkontexten, in denen unvorhersehbare Änderungen auftreten Überprüfung und Entwicklung der eigenen Leistung und der Leistung anderer Personen
Niveau 6** Zur Erreichung von Niveau 6 erforderliche Lernergebnisse:	fortgeschrittenes Kenntnis in einem Arbeits- oder Lernbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen	fortgeschritten Fertigkeiten, die die Beherrschung des Faches sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen und zur Lösung komplexer und unvorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind	Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte und Übernahme von Entscheidungsverantwortung in unvorhersehbaren Arbeits- oder Lernkontexten Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen
Niveau 7*** Zur Erreichung von Niveau 7 erforderliche Lernergebnisse:	hoch spezialisierte Kenntnisse, die zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpfen, als Grundlage für innovative Denksätze und/oder Forschung	spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und/oder Innovation, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren	Leitung und Gestaltung komplexer, unvorhersehbarer Arbeits- oder Lernkontakte, die neue strategische Ansätze erfordern Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams
Niveau 8**** Zur Erreichung von Niveau 8 erforderliche Lernergebnisse:	Spitzenkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen	im höchsten Maße fortgeschritten und spezialisierte Fertigkeiten und Methoden, einschließlich Synthese und Evaluierung, zur Lösung zentraler Problemstellungen in den Bereichen Forschung und/oder Innovation und zur Erweiterung oder Neudeinition vorhandener Kenntnisse oder beruflicher Praxis	fachliche Autorität, Innovationsfähigkeit, Selbstständigkeit, wissenschaftliche und berufliche Integrität und nachhaltiges Engagement bei der Entwicklung neuer Ideen oder Verfahren in führenden Arbeits- oder Lernkontexten, einschließlich der Forschung

## Kompatibilität mit dem Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum

Der Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum sieht Deskriptoren für drei Studienzyklen vor; dies wurde im Rahmen des Bologna-Prozesses von den für die Hochschulbildung zuständigen Ministern auf ihrer Tagung im Mai 2005 in Bergen vereinbart. Jeder Deskriptor für einen Studienzyklus ist eine allgemeine Aussage über gängige Erwartungen hinsichtlich der Leistungen und Fähigkeiten, die mit den am Ende eines Studienzyklus erworbenen Qualifikationen verbunden sind.

- \* Der von der Joint Quality Initiative im Rahmen des Bologna-Prozesses entwickelte Deskriptor für den Kurzyklus, der Bestandteil des ersten Zyklus ist oder mit diesem verknüpft ist, entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 5 erforderlichen Lernergebnissen.
- \*\* Der Deskriptor für den ersten Zyklus entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 6 erforderlichen Lernergebnissen.
- \*\*\* Der Deskriptor für den zweiten Zyklus entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 7 erforderlichen Lernergebnissen.
- \*\*\*\* Der Deskriptor für den dritten Zyklus entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 8 erforderlichen Lernergebnissen.

### **ANHANG III**

#### **Kriterien und Verfahren für die Zuordnung nationaler Qualifikationsrahmen und -systeme zum Europäischen Qualifikationsrahmen**

1. Die Zuständigkeiten und/oder die rechtliche Befugnis aller am Zuordnungsprozess beteiligten relevanten nationalen Stellen sind eindeutig festgelegt und wurden von den zuständigen Behörden veröffentlicht.
2. Es besteht eine eindeutige, nachweisliche Verbindung zwischen den Qualifikationsniveaus im nationalen Qualifikationsrahmen bzw. -system und den Deskriptoren für die EQR-Niveaus.
3. Die nationalen Qualifikationsrahmen bzw. Qualifikationssysteme und deren Qualifikationen basieren auf dem Grundsatz und der Zielsetzung der Lernergebnisse und sind mit Vorkehrungen für die Validierung des nichtformalen und informellen Lernens und – sofern vorhanden – mit Credit-Systemen verbunden.
4. Die Verfahren für die Aufnahme von Qualifikationen in den nationalen Qualifikationsrahmen bzw. zur Beschreibung der Position von Qualifikationen innerhalb des nationalen Qualifikationssystems sind transparent.
5. Das/die nationale(n) Qualitätssicherungssystem(e) für die allgemeine und berufliche Bildung verweist/verweisen auf den nationalen Qualifikationsrahmen bzw. das nationale Qualifikationssystem und steht/stehen mit den Qualitätssicherungsgrundsätzen gemäß Anhang IV dieser Empfehlung in Einklang.
6. Der Zuordnungsprozess umfasst die ausdrückliche Bestätigung der relevanten für die Qualitätssicherung zuständigen Stellen, dass der Zuordnungsbericht den einschlägigen nationalen Qualitätssicherungsbestimmungen und -verfahren entspricht.
7. In den Zuordnungsprozess werden internationale Experten einbezogen, und die Zuordnungsberichte enthalten von mindestens zwei internationalen Experten aus zwei verschiedenen Ländern abgegebene schriftliche Erklärungen über den Zuordnungsprozess.
8. Die zuständige(n) nationale(n) Stelle(n) zertifiziert/zertifizieren die Zuordnung des nationalen Qualifikationsrahmens bzw. -systems zum EQR. Ein umfassender Bericht, in dem die Zuordnung erläutert wird, und die zugehörigen Belege werden von den zuständigen nationalen Stellen veröffentlicht; im Bericht ist auf jedes Kriterium einzeln einzugehen. Dieser Bericht kann auch zur Selbstzertifizierung der Übereinstimmung mit dem Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum im Einklang mit dessen Selbstzertifizierungskriterien verwendet werden.
9. Die Mitgliedstaaten und andere teilnehmende Länder veröffentlichen den Zuordnungsbericht auf den einschlägigen europäischen Websites und stellen dort auch relevante Informationen zu Vergleichszwecken bereit; dies erfolgt idealerweise innerhalb von drei Monaten nach Billigung des Zuordnungsberichts oder nach dessen Aktualisierung.

10. Im Anschluss an den Zuordnungsprozess sollte mithilfe nationaler Qualifikationsrahmen oder des nationalen Qualifikationssystems in allen von den zuständigen Behörden ausgestellten neuen Zeugnissen, Befähigungsnachweisen oder Qualifikationserläuterungen eindeutig auf das entsprechende EQR-Niveau verwiesen werden.

## ANHANG IV

### **Qualitätssicherungsgrundsätze für Qualifikationen mit Zuordnung zum Europäischen Qualifikationsrahmen<sup>2</sup>**

Berufliche Aus- und Weiterbildung, Hochschulbildung, nichtformales und informelles Lernen im Privatsektor und internationale Qualifikationen mit EQR-Zuordnung sollten einer Qualitätssicherung unterliegen, um das Vertrauen in deren Qualität und Niveau zu befördern. Über europäische Qualitätssicherungsgrundsätze für die allgemeine Bildung wird derzeit im Rahmen von „ET 2020“ diskutiert.

Unbeschadet nationaler Qualitätssicherungsregelungen, die auf nationale Qualifikationen Anwendung finden, gilt für die **Qualitätssicherung bei Qualifikationen mit EQR-Zuordnung** Folgendes: Sie

1. berücksichtigt das Konzept der Qualifikation und die Anwendung des auf Lernergebnissen basierenden Ansatzes;
2. berücksichtigt den Prozess der Zertifizierung und gewährleistet dabei eine valide, zuverlässige Bewertung gemäß vereinbarten, transparenten und auf Lernergebnissen basierenden Standards;
3. umfasst Feedback-Mechanismen und -Verfahren zwecks kontinuierlicher Verbesserung;
4. bezieht in allen Phasen des Prozesses alle relevanten Interessenträger ein;
5. setzt sich aus kohärenten Evaluierungsmethoden zusammen, bei denen Selbstbewertung und externe Überprüfung miteinander verbunden werden;
6. ist unmittelbarer Bestandteil des internen Managements (einschließlich an Unterauftragnehmer vergebener Aufgaben) der Stellen, die dem EQR zugeordnete Qualifikationen ausstellen;
7. basiert auf eindeutigen, messbaren Zielen, Standards und Leitlinien;
8. wird durch angemessene Ressourcen unterstützt;
9. umfasst eine systematische, zyklische Evaluierung durch externe Prüforgane; diese Evaluierung stützt sich mindestens auf die im vorliegenden Anhang aufgeführten Grundsätze für interne Qualitätssicherungssysteme für Qualifikationen;
10. umfasst die Veröffentlichung der Evaluierungsergebnisse, einschließlich ihrer elektronischen Bereitstellung auf nationaler und europäischer Ebene.

---

<sup>2</sup> Diese gemeinsamen Grundsätze sind vollständig mit den europäischen Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG) und mit dem europäischen Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQAVET) vereinbar.

Die in Grundsatz Nr. 9 genannten externen Prüforgane oder -agenturen sollten einer zyklischen externen Überprüfung durch die zuständige Behörden unterliegen. Das Ergebnis der externen Überprüfung in anderen Bereichen als der Hochschulbildung sollte öffentlich und in elektronischer Form im Rahmen eines europäischen Registers verfügbar sein.

## **ANHANG V**

### **Grundsätze für mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen verbundene Credit-Systeme**

Der EQR und nationale Qualifikationsrahmen, die durch Credit-Systeme ergänzt werden, unterstützen die Menschen besser bei Übergängen i) zwischen verschiedenen Niveaus der allgemeinen und beruflichen Bildung, ii) innerhalb und zwischen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung, iii) zwischen der allgemeinen und beruflichen Bildung und dem Arbeitsmarkt und iv) innerhalb eines Landes und grenzüberschreitend. Unterschiedliche, eng mit Qualifikationssystemen und -rahmen verknüpfte Credit-Systeme sollten zusammenwirken, um Übergänge und das Vorankommen der Lernenden zu erleichtern.

Daher sollten Credit-Systeme für Qualifikationen mit EQR-Zuordnung den folgenden Grundsätzen entsprechen:

1. Credit-Systeme sollten eingerichtet werden, um flexible Lernwege zum Nutzen der individuellen Lernenden zu schaffen.
2. Bei der Gestaltung und Entwicklung von Qualifikationen sollte der auf Lernergebnissen basierende Ansatz angewandt werden, und um die Übertragung von (Teil-)Qualifikationen und das Vorankommen auf dem Lernweg zu erleichtern, sollten systematisch die relevanten Credit-Verfahren eingesetzt werden.
3. Credit-Systeme sollten die Übertragung von Lernergebnissen und das Vorankommen der Lernenden über institutionelle Grenzen und Landesgrenzen hinweg erleichtern.
4. Credit-Systeme müssen durch eine explizite, transparente Qualitätssicherung flankiert werden.
5. Von Personen erworbene Credits sollten dokumentiert werden; hierbei sollten die erzielten Lernergebnisse, ihr Niveau, die Bezeichnung der Einrichtung, die den Credit vergibt, und gegebenenfalls der entsprechende Credit-Wert erfasst werden.
6. Systeme zur Übertragung und Akkumulierung von Credits sollten so gestaltet sein, dass Synergieeffekte mit Verfahren zur Validierung des nichtformalen und informellen Lernens ausgeschöpft werden, so dass beide Komponenten zusammenwirken und die Übertragung und das Vorankommen der Lernenden erleichtern.
7. Credit-Systeme sollten im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen Interessenträgern auf nationaler und europäischer Ebene entwickelt und verbessert werden.

## ANHANG VI

### Vorläufige Elemente eines gemeinsamen Formats für die elektronische Veröffentlichung von Informationen über Qualifikationen

<b>DATEN</b>		<b>Erforderlich/Optional</b>
Bezeichnung der Qualifikation		Erforderlich
Fachgebiet ( <i>subject</i> ) <sup>*</sup>		Erforderlich
Land/Region (Code)		Erforderlich
EQR-Niveau		Erforderlich
Beschreibung der Qualifikation	entweder	Kenntnisse
		Fertigkeiten
		Verantwortlichkeit/Selbstständigkeit
	oder	Freitextfeld, in dem zu beschreiben ist, was die/der Lernende wissen, verstehen und zu tun in der Lage sein soll
Für die Vergabe zuständige Stelle**		Erforderlich
Credit-Punkte/theoretischer Arbeitsaufwand zur Erzielung der Lernergebnisse		<i>Optional</i>
Interne Qualitätssicherungsverfahren		<i>Optional</i>
Externes Prüforgan		<i>Optional</i>
Weitere Informationen über die Qualifikation		<i>Optional</i>
Informationsquelle		<i>Optional</i>
Link zu einschlägiger Qualifikationserläuterung		<i>Optional</i>
URL der Qualifikation		<i>Optional</i>
Sprache der Informationen (Code)		<i>Optional</i>
Zugangsbedingungen		<i>Optional</i>
Ablaufdatum (soweit relevant)		<i>Optional</i>
Wege zum Erwerb der Qualifikation		<i>Optional</i>
Bezug zu Berufen		<i>Optional</i>

\* ISCED-F 2013

\*\* Die erforderlichen Mindestangaben zu der für die Vergabe der Qualifikation zuständigen Stelle sollen das Auffinden von Informationen über diese Stelle erleichtern. Die Angaben umfassen den Namen der Stelle (bzw. der Gruppe entsprechender Stellen) sowie eine URL oder Kontaktangaben.